

Der Fall Fereshta Ludin – Chronik eines langen Streits

Auslöser für die Verankerung des „Kopftuchverbots“ im baden-württembergischen Schulgesetz war der jahrelange Rechtsstreit, den die angehende Lehrerin Fereshta Ludin gegen das Land geführt hat. Der aus Afghanistan stammenden jungen Frau war am 17. Juli 1998 die Übernahme in den Schuldienst verweigert worden. Mit ihrer Klage auf Übernahme in den Schuldienst war Ludin daraufhin bis vor das Bundesverfassungsgericht gezogen.

Die Hüter des Grundgesetzes in Karlsruhe hatten der Klägerin im September 2003 zwar zunächst Recht gegeben und das Kopftuchverbot gekippt – die weiteren Entscheidungen jedoch an die Bundesländer zurückgegeben.

Marsch durch die Instanzen

17. Juli 1998

Die angehende Lehrerin Fereshta Ludin wird nach dem Referendariat nicht in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg übernommen. Sie will auch im Unterricht ein Kopftuch tragen. Die Landesregierung wertet das Kopftuch als religiöses Symbol, das die Schüler beeinflussen könne. Ludin legt Widerspruch gegen den Bescheid des Oberschulamts ein.

24. März 2000

Das Verwaltungsgericht Stuttgart lehnt die Klage von Ludin auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst ab. Nach Ansicht der Richter verstößt das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht gegen die staatliche Neutralitätspflicht. Die Klägerin geht in Berufung.

26. Juni 2001

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim bestätigt das Stuttgarter Urteil und damit die Rechtsauffassung des Landes Baden-Württemberg.

4. Juli 2002

Vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVG) in Berlin folgt die dritte Niederlage für die muslimische Pädagogin. Auch das BVG bekräftigt die Neutralitätspflicht, selbst wenn Ludin keine missionarische Absicht mit dem Tragen eines Kopftuches verfolge.

3. Juni 2003

Vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe beginnt die mündliche Verhandlung im Fall Ludin.

24. September 2003

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts urteilt mehrheitlich, dass die Bundesländer zwar muslimischen Lehrerinnen das Kopftuchtragen im Unterricht grundsätzlich verbieten dürfen. Allerdings müssen die Länder dafür eine gesetzliche Grundlage schaffen. Diese fehlt in Baden-Württemberg. Der Zweite Senat fällt das Urteil mit 5 zu 3 Stimmen.

Unmittelbar nach dem Urteil kündigt die Stuttgarter Kultusministerin Annette Schavan (CDU) einen Gesetzentwurf zum Kopftuchverbot an.

10. November 2003

Kultusministerin Schavan und Justizministerin Corinna Werwigg-Hertneck (FDP) stellen den Gesetzentwurf zum Kopftuchverbot vor. Der von Schavan ausgearbeitete Entwurf

verbietet muslimischen Lehrerinnen das Tragen von Kopftüchern im Unterricht; christliche Symbole sind dagegen ausdrücklich erlaubt. Über diesen Punkt hatte es zuvor einen heftigen Streit zwischen den Ministerinnen gegeben. Werwigg-Hertneck hatte vorgeschlagen, auch das Tragen christlicher Symbole zu verbieten.

13. Januar 2004

Das Kabinett beschließt den Gesetzentwurf ohne Änderungen.

4. Februar 2004

Der Landtag in Stuttgart berät in erster Lesung über das Gesetz. CDU, FDP und die oppositionelle SPD unterstützen den Entwurf. Die Grünen wollen den Schulen erlauben, in jedem Einzelfall über ein Verbot zu entscheiden.

12. März 2004

Im Schulausschuss des Landtags kritisieren einige Rechtsexperten den Entwurf der Landesregierung. Weil das Tragen christlicher Symbole wie Nonnentracht und Kreuzifix erlaubt ist, werde der Entwurf vor dem Verfassungsgericht nicht bestehen können, meinen einige Juristen.

25. März 2004

Der Ständige Ausschuss des Landtags ändert im Entwurf eine Passage, die die „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“ ausdrücklich erlaubt. Eine solche Bevorzugung gegenüber anderen religiösen Symbolen war von Verfassungsrechtlern kritisch beurteilt worden.

1. April 2004

Der Landtag beschließt mit den Stimmen der CDU, FDP und SPD das bundesweit erste Gesetz zum Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen an staatlichen Schulen.

In dem neuen Gesetz werden alle religiösen und politischen Bekundungen in der Schule verboten - christliche und abendländische Symbole sind dagegen erlaubt. Das heißt konkret: Von nun an ist in baden-württembergischen Schulen das Tragen des christlichen Kreuzes und der jüdischen Kippa erlaubt, das muslimische Kopftuch aber verboten.

24. Juni 2004

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig weist die Klage von Fereshta Ludin erneut ab und erklärt das baden-württembergische Gesetz für rechtmäßig und vereinbar mit dem Grundgesetz. Auch Niedersachsen und das Saarland haben entsprechende Regelungen erlassen.

Auf Grund des Gesetzes in Baden-Württemberg müsse das Verbot religiöser Bekundungen für alle Religionen gelten, so die Leipziger Richter. „Ausnahmen für bestimmte Formen religiös motivierter Kleidung in bestimmten Regionen“ kämen daher nicht in Betracht, so das Urteil.

8. Oktober 2004

Fereshta Ludin beendet den jahrelangen Rechtsstreit um das Kopftuchverbot in Baden-Württemberg. Die muslimische Lehrerin erklärt, dass sie keine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts einlegen werde.

Quelle: SWR, Autorin: Ulrike Raffel (16.10.2006)